# AMTSBLATT

### für den

## **LANDKREIS HILDESHEIM**



2013	Herausgegeben in Hildesheim am 05. Juni 2013	Nr. 23
Inhalt		Seite
11.12.2012 -	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013	373

# Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im	Erge	ebni	shau	ıshalt
----	----	------	------	------	--------

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

<ul><li>1.1 der ordentlichen Erträge auf</li><li>1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf</li></ul>	355.449.900 Euro 355.449.900 Euro
<ul><li>1.3 der außerordentlichen Erträge</li><li>1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf</li></ul>	0 Euro 0 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

<ul><li>2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li><li>2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</li></ul>	348.502.400 Euro 336.602.400 Euro
<ul><li>2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit</li><li>2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit</li></ul>	6.961.400 Euro 21.921.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.077.500 Euro 4.270.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	370.541.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	362.793.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 15.077.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 18.707.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2013 auf 55 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) festgesetzt.

Hildesheim, 11.12.2012

Landkreis Hildesheim

Wegner Landrat

### Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 31.05.2013 unter dem Az. 32.11-10302-254 (13) die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 10.12.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 nach Maßgabe der §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte unter der Auflage, dass Liquiditätskredite zunächst nur maximal bis zu einer Höhe von 90 Mio. € aufgenommen werden dürfen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 06.06.2012 bis 14.06.2012 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 320 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, 04.06.2012

Landkreis Hildesheim Der Landrat